

1. Zum Anspruch einer BG gegen eine Kfz-Haftpflichtversicherung auf Ersatz der an einen (Vor-)Geschädigten nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres geleisteten Rentenzahlungen auf Grund eines Teilungsabkommens (TA) nach Überschreiten des TA-Limits von 100.000,-- DM.

2. Zum Begriff des übergangsfähigen Schadens.

§ 116 Abs. 1, 9 SGB X i.V.m. TA

Beschluss des OLG Nürnberg vom 04.02.2014 – 4 U 1800/13 –  
Bestätigung des Urteils des LG Nürnberg-Fürth vom 08.08.2013 – 8 O 7260/12 – (siehe unten),  
ergänzend dazu Hinweis des OLG Nürnberg vom 16.12.2013 – 4 U 1800/13 – (siehe unten)

Vgl. auch den vom LG (dort S. 9) und vom OLG in seinem Hinweis (dort S. 2) zitierten Beschluss des BGH vom 20.09.2011 – VI ZR 337/10 – [[UVR 018/2011, S. 1280](#)].

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 04.02.2014 – 4 U 1800/13 – wie folgt entschieden:

Ausfertigung

## Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 4 U 1800/13

8 O 7260/12 LG Nürnberg-Fürth



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] am 04.02.2014 folgenden

## Beschluss

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil des Landgerichts vom 08.08.2013 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 39.501,92 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Klägerin, eine gesetzliche Unfallversicherung, macht gegen die Beklagte, eine Kfz-Haftpflichtversicherung, Ansprüche aus einem zwischen ihnen geschlossenen Teilungsabkommen auf Ersatz von Leistungen geltend, die sie an einen Versicherungsnehmer der Beklagten aus Anlass eines Kfz-Unfalls erbracht hat. Zur Darstellung des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2013 Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 S. 4 ZPO).

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 39.501,92 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.03.2012 an die Klägerin verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin gemäß § 2 Abs. 2 Unterabschnitt 2 i. V. m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und S. 2 TA (Teilungsabkommen) Anspruch auf Ersatz von 100 % der im Zeitraum 01.03.2000 – 28.02.2003 von der Klägerin an den Geschädigten [REDACTED] geleisteten Rentenzahlungen habe.

Aufgrund des Schreibens der Klägerin vom 05.02.1992 (Anlage B 15) geht das Erstgericht von einer 100%igen Haftungsquote der Beklagten oberhalb des Teilungsabkommens-Limits aus. Nachdem die Bestimmungen des Teilungsabkommens im Übrigen auch oberhalb des Teilungsabkommens-Limits von 100.000,00 Euro fortgelten, sei die Beklagte gem. § 2 Abs. 3 b TA zur Erstattung von geleisteten Rentenzahlungen bis zum 63. Lebensjahr des Geschädigten █████ verpflichtet. Die unstreitig geleisteten und damit kongruenten Rentenzahlungen seien ihrer rechtlichen Natur nach übergangsfähig. Die Klägerin sei als gesetzliche Unfallversicherung aufgrund des Unfalls zur Rentenzahlung an den Geschädigten verpflichtet. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass der Geschädigte aufgrund seiner unfallunabhängigen Vorerkrankungen ohnehin nicht über das 60. Lebensjahr hinaus hätte arbeiten können. Denn auf sozialrechtliche Leistungsansprüche, wenn sie einmal entstanden seien, wirkten sich hypothetische Leistungsgründe nicht aus. Ob der Geschädigte im Rahmen einer überholenden Kausalität aus einem unfallunabhängigen Grund arbeitsunfähig gewesen wäre und daher ohnehin Rentenleistungen bezogen hätte, sei daher keine Frage der Übergangsfähigkeit. Der Einwand der Beklagten betreffe vielmehr die Schadenszurechnung, welche nach den konkreten Vorgaben des Teilungsabkommens der Nachprüfung entzogen sei. Dies folge aus § 1 Abs. 1 TA, wonach die Beklagte auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet habe. Nach dem eindeutigen Wortlaut müsse die Klägerin gerade nicht den Nachweis führen, dass und welche Aufwendungen, die sie an den Geschädigten erbracht hat, im einzelnen unfallbedingt gewesen seien. Sinn und Zweck von Teilungsabkommen sei eine unkomplizierte und kostengünstige Schadensabwicklung zwischen den beteiligten Versicherungen. Die Parteien hätten sich im Bereich der Haftpflichtversicherung unter Verzicht auf eine aufwändige und teure Prüfung haftungsrechtlicher Fragen auf eine quotale Abrechnung verständigt. Die Parteien hätten vorliegend auch gerade nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen grundsätzlich weitgehenden Prüfungsverzicht vertraglich einzuschränken. Nachdem eine solche Einschränkung unterbleiben sei, sei das Teilungsabkommen dahin auszulegen, dass eine Prüfung der Haftungsfrage und damit auch der haftungsausfüllenden Kausalität generell nicht erfolgen solle.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie ist der Ansicht, dass das Landgericht sowohl den Begriff der Übergangsfähigkeit als auch die tatsächlich zwischen den Parteien vorliegende einvernehmliche Einigung verkannt habe. Das hier vorliegende Teilungsabkommen enthalte nur bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro einen Verzicht auf den Einwand mangelnder Übergangsfähigkeit. Ab 10.000,00 Euro sei die Übergangsfähigkeit und damit auch die Frage der sachlichen Kongruenz erneut zu prüfen (§ 2 Ziff. 2 Abs. 2, 3 Ziff. 1 TA). Ein Teilungsabkommen könne nicht eine Verpflichtung beinhalten, auch nicht unfallkausale Schäden



zu zahlen, nur weil die Prüfung des Sozialversicherungsträgers, ob überhaupt noch ein unfallbedingter Erwerbsschaden vorliege, unterlassen worden sei, oder – wie im vorliegenden Fall – sogar vorgenommen, aber fälschlicherweise bejaht worden sei. In dem Moment, in dem kein unfallbedingter Erwerbsschaden mehr vorliege, stehe der dennoch erbrachten Leistung des Sozialversicherungsträgers kein sachlich kongruenter Anspruch mehr gegenüber. Diese dritte Stufe der im Rahmen der zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zu prüfenden Voraussetzungen sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Auf eine Prüfung der sachlichen Kongruenz zwischen den einzelnen Schadenspositionen und den Versicherungsleistungen als Voraussetzung des Regress sei gerade nicht verzichtet worden. Dies spiegele sich auch im Verhalten der Parteien wider, die ab einvernehmlicher Einigung über die Haftungsquote die Frage der Übergangsfähigkeit sowie die Unfallkausalität der geltend gemachten Haftungsansprüche geprüft hätten, wie sich aus dem gesamten zwischen den Parteien außergerichtlich erfolgten Schriftverkehr entnehmen lasse. Die Einigung der Parteien auf eine Haftungsquote von 100 % enthalte keinen Verzicht auf die vollständige Prüfung der Frage, ob überhaupt ein sachlich kongruenter Schaden gegeben sei, der auf die Klägerin übergehen konnte. Sowohl die Übergangsfähigkeit als auch die Unfallbedingtheit der geltend gemachten Aufwendungen seien weiterhin zu prüfen mit der Folge, dass wenn ein übergangsfähiger und unfallkausaler Anspruch vorliege, dieser entsprechend der einvernehmlich geltenden Haftungsquote zu 100 % reguliert werde. Wenn jedoch kein sachlich kongruenter Anspruch vorliege, die geltend gemachten Aufwendungen nicht übergangsfähig seien, dann erfolge auch keine Erstattung nach dem Teilungsabkommen. Dies entspreche auch der gesetzlichen Rechtslage. Ab Erreichen des 60. Lebensjahres habe kein unfallkausaler Erwerbsschaden mehr vorgelegen, da der Geschädigte auch ohne den Unfall aufgrund der unfallunabhängigen Erkrankungen Bezüge nur in Höhe der Rente erhalten hätte. Ein Unfall nach § 116 SGB X habe jedoch nur unfallkausalen Erwerbsschaden erfassen können, nicht den unfallunabhängigen. Die Frage, die zur Entscheidung des Verfahrens hätte geprüft werden müssen, sei daher, ob im geltend gemachten Zeitraum vom 01.03.2000 – 28.02.2003 ein unfallkausaler Erwerbsschaden vorgelegen habe, wie die Klägerin behauptet habe oder - entsprechend dem Vortrag der Beklagten - nicht. Die einvernehmlich vereinbarte Haftungsquote habe sich nur auf Aufwendungen beziehen können, die grundsätzlich auf die Klägerin übergehen konnten, mithin auf einen unfallkausalen Erwerbsschaden. Verfahrensfehlerhaft nicht geprüft habe das Erstgericht auch die Frage, ob sich die Klägerin die mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abgeschlossenen Vereinbarung, nur bis 01.03.2000 Aufwendungen zu erstatten, ebenfalls im Rahmen des Gesamtgläubigerverhältnisses entgegenhalten lassen müsse. Die Abfindungsvereinbarung mit der DRV, die Gesamtgläubigerin mit der Klägerin sei, müsse sich die Klägerin ebenfalls entgegenhalten lassen. Hätte das Erstgericht die Wirkung der Abfindungsvereinbarung mit der DRV auch hinsichtlich der Klägerin gelten

lassen, wäre die Klage auch aus diesem Grund abgewiesen worden.

## II.

Die zulässige Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Zur Begründung wird zunächst auf den Hinweis des Senats vom 16.12.2013 Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 S. 3 ZPO).

Der Senat hat die Stellungnahme der Beklagten zu diesem Hinweis im Schriftsatz vom 17.01.2014 geprüft. Er führt nicht zu einer Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung.

1. Mit einem Teilungsabkommen soll erreicht werden, dass sowohl der Haftpflichtversicherer als auch der Sozialleistungsträger nach dem "Gesetz der großen Zahl" einen Ausgleich herbeiführen, der beide Partner nach der Erledigung einer größeren Zahl von Schadensfällen so stellt, als ob jeder Einzelfall nach Sach- und Rechtslage abgerechnet worden wäre (Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 30. Kapitel, Rn 95). Dies schließt es aus, im konkreten Einzelfall Betrachtungen darüber anzustellen, ob die Abrechnung nach dem Teilungsabkommen die Beklagte benachteiligt und diese nach Sach- und Rechtslage in diesem Einzelfall nicht oder zu geringeren Leistungen verpflichtet wäre.
2. Wie der Senat bereits unter Ziffer 2 seines Hinweises ausgeführt hat, kommt es weder auf die konkrete Unfallbedingtheit der geltend gemachten Aufwendungen noch auf die Frage der überholenden Kausalität an, weil beide Fragen bereits im Teilungsabkommen abschließend geregelt worden sind. Es ist daher auch unerheblich, ob die Klägerin selbst für den Zeitraum 01.03.2000 bis 28.02.2003 das "Vorliegen eines kongruenten Schadens und damit die Übergangsfähigkeit" geprüft hat, denn die Beklagte hat unstreitig gestellt, dass die Klägerin in Höhe von 39.501,92 Euro Rentenzahlungen an Herrn ██████ erbracht hat (Bl. 18 d. A.). Die Berechnungsweise der Klägerin ist nicht zu prüfen. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten ist es aber auch ausgeschlossen, dass die Beklagte durch die Berechnungen der Klägerin benachteiligt wurde, denn sie hätte dann weniger verlangt als sie könnte.

4 U 1800/13

- Seite 6 -


3. Der Senat hat in seinem Hinweis unter Ziffer 1 auch dargelegt, dass Zahlungen von Renten zum Ausgleich des Verdienstschadens (Verletztenrente) zu den übergangsfähigen Ansprüchen gehören. Es kommt nicht darauf an, ob die Rente bis zum 63. Lebensjahr im konkreten Einzelfall tatsächlich zu zahlen wäre, weil dies aufgrund des Teilungsabkommens nicht geprüft wird. Vielmehr muss die Beklagte aufgrund der vereinbarten Haftungsquote von 100 % für Schäden über 100.000,00 Euro für die dem Teilungsabkommen unterfallenden Schäden allein aufkommen.

Der Senat hält eine mündliche Verhandlung nicht für geboten. Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert, hat der Senat die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 S. 2, § 711 ZPO.

gez.

  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

Dr.   
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Nürnberg, 04.02.2014

 JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

**Oberlandesgericht Nürnberg**

Az.: 4 U 1800/13  
8 O 7260/12 LG Nürnberg-Fürth



Fr.	BUSSE Rechtsanwältin	RM Vre
Fr.	28. Dez. 2013	
Abt.	Eingetragenen	
VV		EZ

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

[Redacted]

wegen Forderung

erteilt das Oberlandesgericht Nürnberg - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [Redacted] den Richter am Oberlandesgericht [Redacted] und die Richterin am Oberlandesgericht [Redacted] am 16.12.2013 folgenden

**Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO**

I.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2013, Az. 8 O 7260/12, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.



## II.

Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Teilungsabkommens zur Zahlung von 39.501,92 Euro nebst Zinsen verurteilt. Auf die zutreffenden Darlegungen im Ersturteil wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist ergänzend zu den Entscheidungsgründen des Landgerichts noch Folgendes auszuführen:

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landgericht die Bestimmungen des Teilungsabkommens, insbesondere den dort verwendeten Begriff der Übergangsfähigkeit zutreffend ausgelegt. Die Übergangsfähigkeit betrifft allein die Frage, ob der Sozialversicherungsträger gemäß § 116 SGB X zur Geltendmachung des Anspruchs des Geschädigten berechtigt ist. Zu prüfen ist deshalb nur, ob der Anspruch, wenn er bestünde, gemäß § 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträgerübergegangen wäre (BGH NJW-RR 2012, 605 Rn 6, zitiert nach juris mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Übergangsfähige Ansprüche sind insbesondere solche aus unerlaubter Handlung, einschließlich Produkthaftung, Haftung wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder aufgrund ärztlicher Kunstfehler. Ausgeschlossen sind lediglich solche Ansprüche, die ihrer rechtlichen Natur nach nicht übergangsfähig sind, wie Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus privaten Versicherungsverhältnissen und vor allem Schmerzensgeldansprüche. Es wird im Rahmen des Teilungsabkommens gerade nicht geprüft, ob die konkrete Schadensposition auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist. Der Begriff der "Übergangsfähigkeit" wird einheitlich vielmehr so verstanden, dass der Leistung des Sozialversicherers ein auch sachlich kongruenter Anspruch des Geschädigten gegenüber stehen muss (BGH NJW-RR 2012, 605 Rn 6 zitiert nach juris). Sachliche Kongruenz ist gegeben, wenn die Sozialleistung der Behebung eines artgleichen Schadens dient. Davon ist auszugehen, wenn die Leistung des Versicherungsträgers und der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz dem Ausgleich derselben Einbuße des Geschädigten dienen (BGH VersR 2010, 1103 Rn 15 zitiert nach juris). Es genügt, wenn der Sozialversicherungsschutz seiner Art nach den Schaden umfasst, für den der Schädiger einstehen muss; es kommt nicht darauf an, ob auch der einzelne Schadensposten vom Versicherungsschutz gedeckt ist (vgl. BGH VersR 1979, 640 Rn 14 zitiert nach juris). Zahlungen von Renten zum Ausgleich des Verdienstschadens (Verletztenrente) gehören daher zu den übergangsfähigen Ansprüchen; davon geht auch § 3 TA aus.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ändert sich an der "Übergangsfähigkeit" des Schadens und damit der Leistungspflicht der Versicherung nichts dadurch, dass eine dem Unfall vorhergehende Schadensursache (Vorerkrankung) behauptet wird, die dazu geführt hätte, dass der Geschädigte ab dem 60. Lebensjahr auch ohne den streitgegenständlichen Unfall Rente bezogen hätte und die Rentenzahlungen der Klägerin ab diesem Zeitpunkt nicht mehr "aufgrund des Schadensereignisses erfolgten". Davon abgesehen, dass bereits fraglich ist, ob sich auf sozialrechtliche Leistungsansprüche, wenn sie einmal entstanden sind, andere (hypothetische) Schadensereignisse auswirken können, handelt es sich dabei nicht um eine Frage der (überholenden) Kausalität, sondern um die Schadenszurechnung (Palandt, BGB, 73. Aufl., Vorb v § 249 Rn 55). Es kann deshalb auch dahinstehen, ob die Erwerbsunfähigkeit des Geschädigten auf das eine (Verkehrsunfall) oder andere (Vorerkrankung) Ereignis oder auf beide zurückzuführen ist, denn jedenfalls unterfällt diese Prüfung der Haftungsfrage, auf deren Prüfung die Beklagte nach § 1 Abs. 1 TA gerade verzichtet hat. Darüber hinaus sieht das Teilungsabkommen für die Erstattungspflicht von Renten in § 2 Abs. 3 TA einen eigenen Erstattungstatbestand vor, der eine Erstattung von Renten bei männlichen Arbeitnehmern bis zum 63. Lebensjahr regelt. Die Auslegung des Teilungsabkommens kann daher nur ergeben, dass die übergangsfähigen Renten auch bis zum 63. Lebensjahr erstattet werden, ohne dass irgendwelche Reserveursachen zu berücksichtigen sind. Dies hat auch das Landgericht zutreffend erkannt und zusätzlich auf den Sinn und Zweck des Teilungsabkommens, eine unkomplizierte und kostengünstige Schadensabwicklung zu ermöglichen, hingewiesen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die zeitliche Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Renten das Äquivalent dafür ist, dass die Klägerin nach dem Teilungsabkommen selbst dann keinen übergangsfähigen Verletztenrentenanteil nach dem 63. Lebensjahr geltend machen kann, wenn sie einen über das 63. Lebensjahr hinausgehenden Erwerbsschaden beweisen könnte.

2. Für die Auslegung des zwischen den Parteien geltenden Teilungsabkommens kommt es grundsätzlich nicht auf die Handhabung durch einzelne Mitarbeiter der Parteien an. Es ist deshalb unerheblich, ob die Parteien ab der einvernehmlichen Einigung über die Haftungsquote die Unfallkausalität der geltend gemachten Ersatzansprüche geprüft haben, wie die Beklagte durch Vorlage von Schriftverkehr (Anlagen B 8 – B 13) belegen will. Vielmehr gelten für Teilungsabkommen besondere Auslegungsgrundsätze. Teilungsabkommen sind nicht nach den für Willenserklärungen geltenden Grundsätzen, sondern nach objektiven

Kriterien (wie Rechtsnormen) auszulegen (BGH RuS 1989, 87), insbesondere nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte des Teilungsabkommens und weiterer Entwicklung, Zweck des Teilungsabkommens und nach systematischem Zusammenhang (Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 76. Ergänzungslieferung 2012, SGB X § 116 Rn 276). Diese Auslegungsgrundsätze hat das Landgericht nicht verletzt, sondern vielmehr berücksichtigt. Demnach enthält die Einigung der Parteien auf eine Haftungsquote von 100 % tatsächlich "keinen Verzicht auf die vollständige Prüfung der Frage, ob überhaupt ein sachlich kongruenter Schaden gegeben ist, der auf die Klägerin übergehen konnte". Vielmehr waren weder die (konkrete) Unfallbedingtheit der geltend gemachten Aufwendungen zu prüfen noch die Frage der überholenden Kausalität, weil beide Fragen bereits im Teilungsabkommen abschließend in dem Sinne geregelt waren, dass es nur auf die abstrakte (und hier gegebene) Übergangsfähigkeit ankommt und die Beklagte auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet hat. Diese Regelung gilt nach § 3 Abs. 3 S. 2 TA auch für die 100.000,00 DM übersteigenden Aufwendungen. Es war daher – entgegen der Ansicht der Beklagten – gerade nicht zu prüfen, ob im geltend gemachten Zeitraum 01.03.2000 bis 28.02.2003 ein unfallkausaler Erwerbsschaden vorgelegen hat oder nicht.

3. Nach § 3 Abs. 3 S. 1 TA wurde zwischen den Parteien eine Einigung über eine Haftungsquote (100 %) erzielt. Dies greift die Berufung auch nicht an.
4. Entgegen der Auffassung der Beklagten wirkt der von ihr mit der Deutschen Rentenversicherung geschlossene Abfindungsvergleich aus dem Jahre 2007 (Anlagen BE 9 und BE 10), wonach mit Zahlung von 65.000,00 Euro an die Deutsche Rentenversicherung der Schadenfall für Vergangenheit und Zukunft erledigt ist, nicht gegen die Klägerin. Der Vereinbarung war ein von der Deutschen Rentenversicherung angenommenes fiktives unfallunabhängiges Herabsinken des Leistungsvermögens als Abfindung der Ansprüche bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Geschädigten █████ zugrunde gelegt worden. Die Regelung diente der Abfindung der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen (unfallbedingter) Erwerbsminderung.

Es kann dahinstehen, ob zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Klägerin überhaupt eine Gesamtgläubigerschaft bestehen kann, weil sich der Erstattungsanspruch der Klägerin allein nach dem bestehenden Teilungsabkommen richtet und die Beklagte z. B. auf die Klärung der Haftungsfrage ausdrücklich verzichtet hat. Demgegenüber bestimmt sich der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung ausschließlich nach der



Sach- und Rechtslage und richtet sich nicht nur gegen die Beklagte sondern auch gegen weitere Haftende.

In jedem Fall entfaltet der mit der Deutschen Rentenversicherung geschlossene Vergleich keine Wirkung gegen die Klägerin. Da ein Gesamtgläubiger grundsätzlich nicht über die Forderung der anderen Gesamtgläubiger verfügen kann, wirkt ein Erlassvertrag (§ 397 Abs. 1 BGB) nicht für und gegen die anderen Gesamtgläubiger; insoweit ist vielmehr gemäß § 429 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 423 BGB grundsätzlich von einer Einzelwirkung auszugehen (BGH VersR 2009, 995 Rn 23 zitiert nach juris). Dies gilt auch für einen Abfindungsvergleich, der in der Sache einen Teilerlass einer Forderung einschließt (BGH VersR 2009, 995 Rn 23 zitiert nach juris). Zwar kann einem Vergleich, den ein Sozialversicherungsträger mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers über die auf ihn übergegangenen Schadensersatzforderungen schließt, eine eingeschränkte Gesamtwirkung zukommen. Diese erstreckt sich in der Regel auf den Anteil, der dem am Vergleich beteiligten Sozialversicherungsträger im Innenverhältnis zu einem weiteren als Gesamtgläubiger konkurrierenden Leistungsträger zusteht. Das hat zur Folge, dass dieser vom Haftpflichtversicherer aus übergegangenem Recht in der Regel nur noch das verlangen kann, was ihm im Innenverhältnis zum anderen Sozialversicherungsträger zusteht (BGH VersR 2009, 995 Rn 24 zitiert nach juris). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beklagte nicht nur im Jahre 2007 mit der Deutschen Rentenversicherung einen Vergleich abgeschlossen hat, sondern sich bereits im Rahmen des Teilungsabkommens zum Ausgleich nach bestimmten Quoten oder (wie hier wegen Überschreitung des Limits) auf einen 100 % igen Ausgleich geeinigt hat und somit ebenfalls eine vertragliche Einigung getroffen hat. Dies schließt eine Wirkung des Abfindungsvergleichs zu Lasten der Klägerin aus.

### III.

Der Senat regt daher die Rücknahme der Berufung an. Dies hätte gegenüber der Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO Kostenvorteile.




4 U 1800/13


- Seite 6 -

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme von 2 Wochen nach Zustellung dieses Hinweises.

gez.

  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

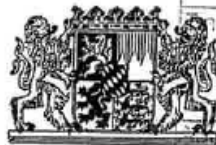
Nürnberg, 19.12.2013

  
JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 8 O 7260/12



IM NAMEN DES VOLKES

F.A.N.	BUSSE Rechtsanwältin	KM
	13. Aug. 2013	AV
	Eingegangen	ZA
		E/Z

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -8. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Dr. H. [Redacted] als Einzelrichterin am 25.04.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

*berichtigt d. Beschl. vom 02.10.2013:  
„ 08.08.2013“*

- Seite 2 -

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 39.501,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.03.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 39.711,12 € bis zum 24.10.2012 und auf 39.501,92 € ab diesem Datum festgesetzt.

## Tatbestand

F. 27.08.13  
VF. 20.08.13/ve

Die Klägerin, eine gesetzliche Unfallversicherung, macht gegen die Beklagte, eine Kfz-Haftpflichtversicherung, Ansprüche aus einem zwischen den Parteien am 17.08.1988 geschlossenen Teilungsabkommen auf Ersatz von Aufwendungen geltend, die ihr aus Anlass eines Kfz-Unfalls vom 29.11.1990 entstanden sein sollen. Beteiligt an dem Unfall waren die mitversicherte Fahrerin des Versicherungsnehmers der Beklagten mit dem Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie der am [REDACTED] geborene und bei der Klägerin über seine Arbeitgeberin versicherte [REDACTED] als Fahrer des VW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Geschädigte [REDACTED] erlitt durch den Unfall erhebliche Verletzungen an beiden Beinen und Füßen, der Harnblase sowie Schienbeinkopftrümmerbrüche beidseits. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 12.09.2012 (Bl. 1/4 d.A.) sowie auf den Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 23.10.2012 (Bl. 17/18 d.A.) verwiesen.

- Seite 3 -

Der Geschädigte [REDACTED] hatte bereits vor dem Unfall im Jahr 1990 die folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erlitten und war wegen dieser ärztlich behandelt worden:

- 1958 Wadenbeinbruch rechts, Knieverletzung beidseits, Innenknöchelbruch links,
- 1985 stationäre Behandlung in Erlangen bei Bandscheibenschaden im Lendenwirbelbereich,
- 1986 Verlegung des Ellenbogennervs rechts bei Taubheitsgefühl der rechten Hand.
- 1987 Gallenblasenentfernung,

Die Klägerin meldete der Beklagten ihre Ansprüche aus dem Teilungsabkommen mit Schreiben vom 15.02.1991 an. Mit Schreiben vom 05.03.1991 bestätigte die Beklagte ihre Eintrittspflicht und kündigte an, dass sie sich an den Aufwendungen der Klägerin abkommensgemäß beteiligen werde.

Die Klägerin zahlte an den Geschädigten [REDACTED] infolge des Unfalles bis zum 27.08.1993 Verletztengeld. Anschließend leistete sie an ihn eine monatliche Dauerrente auf der Grundlage einer festgestellten MdE von 70 %. Bis zum Jahr 1992 erstattete die Beklagte der Klägerin die übergangsfähigen Aufwendungen auf der Grundlage einer Beteiligungsquote von 50 %. Mit Schreiben vom 05.02.1992 teilte die Klägerin der Beklagten mit: "In dieser Angelegenheit wurde die Abkommensspitze von 100.000,- DM übergangsfähiger Aufwendungen zwischenzeitlich überschritten. Wir konnten die amtlichen Ermittlungsakten einsehen und gehen nach Überschreiten des Limits von 100%iger Haftung ihrer Versicherungsnehmerin aus." Von diesem Zeitpunkt an bis zum 28.02.2000, d.h. bis zu dem Datum, an welchem der Geschädigte [REDACTED] sein 60. Lebensjahr vollendete, erstattete die Beklagte der Klägerin 100% der übergangsfähigen Aufwendungen. ✓

Die Parteien streiten nunmehr um die Erstattung der an den Geschädigten [REDACTED] im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 28.02.2003, d. h. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, geleisteten Rentenzahlungen in Höhe von 39.501,92 €. ✓

Am 29.03.2012 fand zwischen den Parteien eine Sammelbesprechung statt, anlässlich derer sämtliche offenen Forderungen der Klägerin gegenüber der Beklagten im Zusammenhang mit dem Geschädigten [REDACTED] besprochen wurden. Die Beklagte lehnte bei diesem Termin die Zahlung der streitgegenständlichen Forderung ab. ✓



Die für den Streitfall maßgebenden Regelungen des Teilungsabkommen (im Folgenden: TA) lauten wie folgt:

### § 1

1. Werden ~~die~~ von der BG aufgrund des § 116 SGB X Ersatzansprüche gegen eine natürliche oder gegen eine juristische Person erhoben, die bei der "H" haftpflichtversichert ist, werden diese ausschließlich nach diesem Teilungsabkommen abgewickelt. Die "H" verzichtet auf die Prüfung der Haftungsfrage und beteiligt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Aufwendungen der BG.

2. Voraussetzung für die Anwendung des Teilungsabkommens im Bereich der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schadenfall und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Rechtsprechung des BGH.

### § 2

1. Von den Versicherungsleistungen (tatsächliche Aufwendungen) erstattet die "H" 50 %.

2. Im Einzelfall (§ 3 Ziff. 2) erfolgt bis zu einem Betrag von DM 10.000,00 der in zeitlicher Reihenfolge anfallenden Versicherungsleistungen die Erstattung ohne Prüfung der Übergangsfähigkeit. Dazu zählen auch die Rentenleistungen unabhängig von der MdE.

Soweit die Aufwendungen der BG den Betrag von DM 10.000,00 übersteigen, erstattet die "H" der BG 50 % ihres Anteils am übergangsfähigen Schaden. Grundlage seiner Berechnung bis zum jeweiligen Endzeitpunkt ist das fiktive Nettoeinkommen des Verletzten bzw. des Getöteten.

3. Renten werden wie folgt erstattet:

- a) bei weiblichen Arbeitnehmern bis zum 60. Lebensjahr.
- b) bei männlichen Arbeitnehmern bis zum 63. Lebensjahr.
- c) bei Hinterbliebenen bis zum fiktiven 68. Lebensjahr des Getöteten.

- Seite 5 -

d) *mindestens jedoch für den Zeitraum eines Jahres.*

### § 3

1. *Übersteigen im Einzelfall die übergangsfähigen Aufwendungen der BG den Betrag von DM 100.000,00, so ist bis zum diesem Betrag abkommensgemäß zu verfahren.*

2. (...)

3. *Für den überschießenden Teil soll hinsichtlich der Haftungsquote eine gütliche Einigung entsprechend der Sach- und Rechtslage angestrebt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teilungsabkommens weiter.*

Die Klägerin behauptet, dass der Geschädigte [REDACTED] ohne den Unfall bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätte. Die von der Beklagten vorgetragene unfallunabhängigen Vorerkrankungen seien zum einen so lange zurückliegend und zum anderen von so geringfügiger Natur, dass diese auf das Leistungsvermögen des Geschädigten nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Auswirkungen haben könnten. Auch wenn sich die Beklagte mit der Deutschen Rentenversicherung auf ein fiktives unfallunabhängiges herabsenkendes Leistungsvermögen des Geschädigten [REDACTED] geeinigt habe, so könne dies keine Auswirkungen auf das Verhältnis der Beklagten zur Klägerin haben.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte aber auch unabhängig davon, wie lange der Kläger ohne den Unfall hätte arbeiten können, gem. § 2 Ziff. 3 b TA die Rente bis zum 63. Lebensjahr des Geschädigten [REDACTED] erstatten müsse. Diese Altersgrenze gelte selbstverständlich auch oberhalb des Limits von § 3 Ziff. 1 TA weiter, weil es in § 3 Ziff. 3 Satz 2 eindeutig heiße: "Im Übrigen gelten die Bestimmungen des TA weiter." Sie meint, der Beklagten sei es verwehrt, die Verletztenrente nur bis zum 60. Lebensjahr anteilmäßig zu erstatten. Dies sei das Äquivalent dafür, dass die Klägerin nach § 2 Ziff. 3b TA selbst dann keinen übergangsfähigen Verletztenrentenanteil verlangen könne, wenn sie einen über das 63. Lebensjahr hinaus gehenden Erwerbsschaden beweisen könne.

Ursprünglich begehrte die Klägerin die Zahlung von insgesamt 39.711,12 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2012. Die Parteien ha-

- Seite 6 -

ben jedoch übereinstimmend den Rechtsstreit in Höhe von 209,20 € betreffend die Kosten für eine physikalische Therapie für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 39.501,92 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, dass der Geschädigte [REDACTED] aufgrund seiner unfallunabhängigen Vorerkrankungen auch ohne den streitgegenständlichen Unfall nicht über das 60. Lebensjahr und somit über den 11.02.2000 hinaus hätte arbeiten können. In Anbetracht dieser vorbestehenden unfallunabhängigen Erkrankungen sei auch der ärztliche Dienst der Rentenversicherung davon ausgegangen, dass das Leistungsvermögen des Herrn [REDACTED] auch unfallunabhängig herabgesunken wäre. Ab dem 55. Lebensjahr hätte Herr [REDACTED] in seinem ausgeübten Beruf als Spritzlackierer lediglich noch eine unter halbschichtige Tätigkeit ausüben können; ab dem 60. Lebensjahr hätte sich diese Einschränkung auch auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bezogen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Übergang der Schadensersatzforderung des Geschädigten [REDACTED] auf die Klägerin als Sozialversicherungsträger hätte gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X zur Voraussetzung gehabt, dass die Klägerin die Sozialleistungen "aufgrund des Schadensereignisses" und mithin des streitgegenständlichen Verkehrsunfalles zu erbringen gehabt hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall, nachdem Herr [REDACTED] in dem betreffenden Zeitraum auch ohne den Unfall Rente bezogen hätte. Ihrer Ansicht nach folgt daraus, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach dem TA habe, weil es an einem übergangsfähigen Schaden fehle. Gemäß § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 TA erfolge eine Erstattung durch die Beklagte bis zu einem Betrag von 10.000,00 DM ohne Prüfung der Übergangsfähigkeit. Demgegenüber sähe § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 TA vor, dass sich der Anteil der Beklagten, sofern der Betrag von 10.000,00 DM überschritten werde, auf den übergangsfähigen Schaden beziehe. Die Grenze von 10.000,00 DM sei

- Seite 7 -

vorliegend bei Weitem überschritten, sodass es auf die Frage der Übergangsfähigkeit ankomme.

Mit Beschluss vom 09.07.2013 hat das Gericht beschlossen, dass mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird und als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, den 30.07.2013 bestimmt. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien mit Anlagen sowie auf die sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache in vollem Umfang Erfolg.

#### I.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 39.501,92 € folgt aus § 2 Abs. 2, Abs. 3 lit b) TA i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und S. 2 TA i.V.m. § 116 Abs. 1, Abs. 9 SGB. X

1. Der Anwendungsbereich des Teilungsabkommens ist gem. § 1 Abs. 2 TA für den Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht eröffnet, da ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schadenfall und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Rechtsprechung des BGH besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kommt es dafür nur darauf an, ob das Schadensereignis seiner Art nach in den versicherten Gefahrenbereich fällt, ob also ein innerer Zusammenhang zwischen ihm und dem versicherten Wagnis besteht (BGH, VersR 1982, 774; BGH, VersR 1984, 158; BGH, VersR 2007, 1247; BGH, VersR 2008, 1560). Hierdurch soll gewährleistet sein, dass der Haftpflichtversicherer nur in Fällen zu zahlen hat, in denen er zur Deckung verpflichtet sein kann (BGH VersR 2007, 1247). Dafür reicht bereits die weite Möglichkeit aus, dass der eingetretene Schaden auf dem versicherten Wagnis beruht (BGH, VersR 1984, 158). Ein solcher Zusammenhang ist hier unzweifelhaft und unabhängig von der Frage gegeben, ob neben dem Unfall vom 29.11.1990 die Vorerkrankungen des Geschädigten [REDACTED] als weitere Ursachen für die geleisteten Rentenzahlungen hinzugetreten sind. Ein sogenannter Groteskfall i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 2 TA, bei dem schon aufgrund des unstrittigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich eine



- Seite 8 -

Ersatzpflicht des Haftpflichtversicherers gar nicht in Frage kommt, liegt nicht vor.

2. Gem. § 2 Abs. 2, Unterabschnitt 2 i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und S. 2 TA hat die ~~Beklagte~~ <sup>Kl.</sup> Anspruch auf Ersatz von 100 % der im Zeitraum vom 01.03.2000 bis zum 28.02.2003 von der Klägerin an den Geschädigten  geleisteten Rentenzahlungen.

Gem. § 2 Abs. 2, Unterabschnitt 2 hat die Beklagte 50 % ihres Anteils am übergangsfähigen Schaden zu erstatten, soweit die Aufwendungen den Betrag von 10.000,00 DM übersteigen. Dies gilt nach § 3 Abs. 1 TA bis zu einem Betrag von 100.000,00 DM. Übersteigen die übergangsfähigen Aufwendungen der Klägerin den Betrag von 100.000,00 DM, was zwischen den Parteien unstrittig seit dem Jahr 1992 der Fall war, so soll gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 TA für den überschießenden Teil hinsichtlich der Haftungsquote eine gütliche Einigung entsprechend der Sach- und Rechtslage angestrebt werden. Im übrigen gelten gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 TA die Bestimmungen des Teilungsabkommens weiter.

a) Das Gericht geht nach dem Vortrag der Parteien davon aus, dass diese sich stillschweigend auf eine einhundertprozentige Haftungsquote der Beklagten oberhalb des TA-Limits von 100.000,00 DM geeinigt haben. Dem liegt zunächst zunächst das Schreiben der Klägerin vom 05.02.1992 (Anlage B 15) zugrunde, in welchem diese der Beklagten mitteilt, dass sie nach Einsicht der Ermittlungsakte "nach Überschreiten des (TA-)Limits von einer 100%igen Haftung der Versicherungsnehmerin der Beklagten" ausgehe. Das Schreiben ist dahin auszulegen, dass die Klägerin der Beklagten, ausgehend von der nach Sach- und Rechtslage alleinigen Haftung der Versicherungsnehmerin der Beklagten für das Unfallgeschehen vom 29.11.1990, die gütliche Einigung auf eine 100%ige Haftungsquote oberhalb des TA-Limits vorschlägt. Da die Beklagte nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien seit diesem Schreiben sämtliche übergangsfähigen Aufwendungen zu 100 % erstattet hat, liegt insoweit eine stillschweigende Einwilligung in die vorgeschlagene Haftungsquote vor. Nachdem die Beklagte auch in Bezug auf die streitgegenständliche Rentenzahlung stets nur deren mangelnde Übergangsfähigkeit eingewandt hat, ist auch von dem Fortbestand der stillschweigenden Übereinkunft auf eine Haftungsquote von 100% auszugehen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Beklagte den mit dieser Klage ursprünglich geltend gemachten Aufwendungsersatz für physikalische Therapie zu 100 % erstattet hat.

b) Nachdem gem. § Abs. 3 Satz 2 TA die Bestimmungen des TA *im übrigen* auch oberhalb des

- Seite 9 -

TA-Limits von 100.000,00 DM fortgelten, ist die Beklagte gem. § 2 Abs. 3 b) TA zur Erstattung von geleisteten Rentenzahlungen bis zum 63. Lebensjahr des Geschädigten ██████ verpflichtet.

Allerdings ist der Beklagten darin beizupflichten, dass sie gem. § 2 Abs. 2 Unterabschnitt 2 TA zur Erstattung von Aufwendungen nur dann verpflichtet ist, soweit es sich bei diesen um einen "übergangsfähigen Schaden" handelt. Dies ist vorliegend zu bejahen. Der Begriff der "zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit" wird im Schadensersatzrecht einheitlich so verstanden, dass der Leistung des Sozialversicherers ein sachlich kongruenter Anspruch des Geschädigten gegenüberstehen muss (BGH, NJW-RR 2012, 605-606 m.w.N.). Wenn in einem Teilungsabkommen - wie dies häufig bis zu einer bestimmten Wertgrenze geschieht - auf die "Prüfung des Rechtsübergangs" bzw. den Einwand der mangelnden Übergangsfähigkeit verzichtet wird, erstreckt sich dieser Verzicht grundsätzlich auf das Fehlen der für den Regress vorausgesetzten Kongruenz zwischen einzelnen Schadenspositionen und den Versicherungsleistungen (BGH, a.a.O.). Werden jedoch - wie vorliegend - Ansprüche oberhalb dieser Wertgrenze geltend gemacht, so erstreckt sich die Prüfung der "Übergangsfähigkeit" auf die Frage, ob der Sozialversicherungsträger gemäß § 116 SGB X zur Geltendmachung des Anspruchs des Geschädigten berechtigt wäre (Kater, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 76. Ergl. 2012, SGB X, §§ 116, Rdnr. 307). Durch die Prüfung der Übergangsfähigkeit soll ausgeschlossen werden, dass der Haftpflichtversicherer für den selben Schaden zweimal eintreten muss, nämlich wegen des TA-Anspruchs und des Ersatzanspruchs, den der Geschädigte wegen der fehlenden Übergangsfähigkeit behält (Kater, a.a.O.). Die Frage der Übergangsfähigkeit beurteilt sich daher ausschließlich danach, ob der Anspruch, wenn er bestünde, gemäß § 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergegangen wäre (BGH, NJW-RR 2012, 605-606 m.w.N.). Zu prüfen ist danach erstens, ob der Geschädigte versicherte Person ist, zweitens, ob der von dem Verletzten behauptete Ersatzanspruch seiner rechtlichen Natur nach übergangsfähig ist und drittens, ob der Sozialversicherungsträger "auf Grund des Schadensereignisses" gesetzlich zur Leistung verpflichtet war (OLG Köln, NZV 2012, 294-295, unter Verweis auf LG Köln, Urteil vom 10.02.2010, Az. 20 O 254/09, abgedruckt bei: juris; bestätigt durch BGH, NJW-RR, 2012, 605, 606). Dies ist in Bezug auf die geleisteten Rentenzahlungen zu bejahen. Die unstreitig geleisteten - und damit kongruenten - Rentenzahlungen sind ihrer rechtlichen Natur nach übergangsfähig (anders z.B. bei Schmerzensgeldanspruch, Kater, a.a.O., Rdnr. 308), wie sich bereits aus § 2 Abs. 3 TA ergibt. Die Klägerin war als gesetzliche Unfallversicherung auch aufgrund des Unfalls vom 29.11.1990 zur Rentenzahlung an den über seinen Arbeitgeber bei ihr versicherten Unfallgeschädigten ██████ verpflichtet. Die Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang insbesondere nicht darauf berufen, dass

der Geschädigte [REDACTED] aufgrund seiner unfallunabhängigen Vorerkrankungen ohnehin nicht über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus hätte arbeiten können, folglich ab diesem Alter auch ohne den streitgegenständlichen Verkehrsunfall Rente bezogen hätte und die Rentenzahlungen der Klägerin ab diesem Zeitpunkt nicht mehr "aufgrund des Schadensereignisses" erfolgten. Denn auf sozialrechtliche Leistungsansprüche, wenn sie einmal entstanden sind, wirken sich hypothetische Leistungsgründe nicht aus; dies betrifft insbesondere andere Schadensereignisse, die im Rahmen einer überholenden Kausalität zu dem gleichen Schaden geführt hätten (Kater, a.a.O., Rdnr. 28a m.w.N. und Rdnr. 46; BSGE 61, 127, 130; 63, 277, 281).

c) Ob der Geschädigte im Rahmen einer überholenden Kausalität aus einem unfallunabhängigen Grund arbeitsunfähig gewesen wäre und daher ohnehin Rentenleistungen bezogen hätte, ist daher keine Frage der Übergangsfähigkeit. Der Einwand der Beklagten betrifft vielmehr die Schadenszurechnung, welche nach den konkreten Vereinbarungen des Teilungsabkommens der Nachprüfung entzogen ist. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 TA, wonach die Beklagte auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet hat. Dieser Verzicht ist umfassend und differenziert nicht hinsichtlich der Frage der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität (so ebenfalls OLG Köln, VersR 2011, 934-936). Nach dem eindeutigen Wortlaut des Teilungsabkommens muss die Klägerin gerade nicht den Nachweis führen, dass und welche Aufwendungen, die sie an den Geschädigten [REDACTED] erbracht hat, im Einzelnen rein unfallbedingt waren. Sinn und Zweck von Teilungsabkommen wie dem vorliegenden ist eine unkomplizierte und kostengünstige Schadensabwicklung zwischen den beteiligten Versicherungen (OLG Hamm, Schaden-Praxis 2010, 135-136). Die Parteien haben sich im Bereich der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge unter Verzicht auf eine unter Umständen aufwändige und teure Prüfung haftungsrechtlicher Fragen generell auf eine quotale Abrechnung verständigt. Dieser Sinn würde grob unterlaufen, wenn im Rahmen von Erstattungen die Relevanz von Vorerkrankungen jeweils im Einzelnen durch teure und zeitaufwändige Sachverständigengutachten zur Überprüfung gestellt würde. Die Parteien haben vorliegend auch gerade nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen grundsätzlich weitgehenden Prüfungsverzicht vertraglich - etwa durch die Herausnahme der Frage der Ursächlichkeit aus dem Haftungsverzicht - einzuschränken, was Ihnen im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit grundsätzlich frei gestanden hätte (so zum Beispiel geschehen in dem der Entscheidung des BGH, VersR 2007, 1247 zugrundeliegenden Teilungsabkommen). Nachdem eine solche Einschränkung unterblieben ist, ist das TA dahin auszulegen, dass eine Prüfung der Haftungsfrage und damit auch der haftungsausfüllenden Kausalität generell nicht erfolgen soll.



- Seite 11 -

Der Klage war demnach in voller Höhe stattzugeben.

II. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 ZPO.

**B.**

I. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 92 ZPO.

1. Soweit die Parteien in Höhe von 209,20 € den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, trifft die Beklagte die Kostenlast. In der mit Schriftsatz vom 23.10.2012 vorgetragenen Aufforderung, die Klägerin möge den Rechtsstreit in Höhe von 209,20 € für erledigt erklären, liegt eine vorweggenommene Zustimmung der Beklagten zu der diesbezüglichen Teil-Erledigungserklärung der Klägerin vom 24.10.2012. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt worden ist und über die hierauf entfallenen Kosten nach § 91a ZPO zu entscheiden war, war die Beklagte mit den Kosten zu belasten, da die Klage hinsichtlich der Kosten für eine physikalische Therapie eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung enthielt, die keine besonderen Mehrkosten veranlasst hat (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

2. Soweit über die Klage noch streitig zu entscheiden war, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 ZPO zu tragen.

II.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

gez.

Dr.   
Richterin am Landgericht



- Seite 12 -

Verkündet am 08.08.2013

gez.

 JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Nürnberg, 08.08.2013

 JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle